



FLUGSPORTGRUPPE
ZÜRCHER - OBERLAND

Statuten

Der nachfolgende Text ist zur besseren Verständlichkeit in der männlichen Form abgefasst.

1. Name und Sitz

- 1.1 Die "**Flugsportgruppe Zürcher-Oberland**", nachstehend FGZO genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 8320 Fehraltorf.
- 1.2 Die FGZO ist dem Aero-Club Zürich (AeCZH), Regionalverband des Aero-Club der Schweiz, sowie dem Motorflugverband der Schweiz (MFVS) und dem Segelflugverband der Schweiz (SVFS) als selbständige Gruppe angeschlossen.

2. Zweck

- 2.1 Die FGZO vereinigt an der Aviatik interessierte Personen im Zürcher Oberland und in angrenzenden Gebieten zur Ausübung und Förderung des Motor- und Segelfluges, sowie des Motor- und Segelflugsportes in jeglicher Form.
- 2.2 Die FGZO erreicht ihren Vereinszweck durch:
 - a) Betrieb eines oder mehrerer Flugfelder;
 - b) Betrieb eines oder mehrerer Gruppenflugzeugen;
 - c) Vereinsinterne Gruppenanlässe zur Förderung kameradschaftlicher Beziehungen und Publikationen zur Information ihrer Mitglieder;
 - d) Veranstaltung von luftsportlichen Anlässen, Öffentlichkeitsarbeit für die Aviatik oder Unterstützung und Beteiligung an solchen Veranstaltungen und Aktionen;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Aviatikverbänden, Vereinen, Gruppen oder an der Luftfahrt interessierter Kreise.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die FGZO kennt folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Provisorische Mitglieder
 - d) Flugschüler
 - e) Passivmitglieder
- 3.2 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die FGZO besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3.3 Aktivmitglied kann werden, wer bei der Aufnahme über einen gültigen Motor- oder Segelflugpilotenausweis verfügt.

In Ausnahmefällen können Personen ohne gültigen Pilotenausweis als Aktivmitglieder aufgenommen werden, die sich besonderer Art und Weise, aktiv für die Belange der FGZO einsetzen.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt provisorisch durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches und definitiv durch die Generalversammlung. Zur Aufnahme ist die Anwesenheit an der GV zwingend. In begründeten Fällen können die Kandidaten davon befreit werden. Bis zur definitiven Aufnahme haben Kandidaten den Status eines "Provisorischen Mitgliedes".

- 3.4 Flugschüler kann, auf schriftliches Gesuch hin, jede Person werden, die im Besitze eines gültigen Motor- oder Segelflug-Lernausweises ist.
- 3.5 Provisorische Mitglieder und Flugschüler haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes.
- 3.6 Passivmitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jede natürliche oder juristische Person werden, welche die FGZO finanziell unterstützen will und bereit ist, den im Kostenreglement festgelegten Mindestbeitrag zu bezahlen.
- 3.7 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.
- 3.8 Ehren- und Aktivmitglieder der FGZO müssen gleichzeitig Mitglied im Aero-Club Zürich (AeCZH), Regionalverband des Aero-Club der Schweiz (AeCS), sowie Mitglied im Motorflugverband der Schweiz (MFVS) oder/und im Segelflugverband der Schweiz (SFVS) sein. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder ohne fliegerische Aktivitäten.
- 3.9 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied ausdrücklich die Statuten, sowie die weiteren einschlägigen Reglemente und Erlasse der FGZO.

4. Austritt und Ausschluss

- 4.1 Die Mitgliedschaft in der FGZO erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss.
- 4.2 Ein Austritt aus der FGZO kann jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten bis spätestens 30. November mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr erfolgen.
- 4.3 Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegenüber jedem Mitglied verfügt werden, welches seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, nachdem ihm vorgängig eine schriftliche Mahnung unter Androhung auf Ausschluss zugestellt worden ist.
- 4.4 Ein Mitglied, das sich unehrenhaften oder fliegerisch undisziplinierten Verhaltens schuldig macht, oder die Interessen der FGZO oder des AeCS schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

- 4.5 Ein Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Ein schriftlich begründeter Rekurs hat innerhalb von 30 Tagen nach der Ausschluss-Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen. Bis zur Behandlung des Rekurses hat dieser keine aufschiebende Wirkung.
- 4.6 Ein Austritt oder ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber der FGZO.
- 4.7 Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im AeCS, im AeCZH und in den Spartenverbänden MFVS / SFVS bleiben vom Austritt oder Ausschluss unberührt.

5. Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der FGZO und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 5.2 Stimmberechtigt sind alle Ehren- und Aktivmitglieder.
- 5.3 Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.
- 5.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung (ao GV) kann entweder auf Beschluss des Vorstandes, oder muss auf Antrag der Kontrollstelle oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, innert sechs Wochen durch den Vorstand einberufen werden.
- 5.5 Die Einladung zur ordentlichen GV erfolgt schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder, spätestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden und Wahlvorschläge des Vorstandes.
- 5.6 Anträge oder Beschwerden von Mitgliedern, die an der ordentlichen GV behandelt werden sollen, sind bis 31. Januar dem Vorstand schriftlich und unterzeichnet einzureichen.
- 5.7 Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.
- 5.8 Der GV sind folgende unübertragbare Geschäfte vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
 - b) Abnahme des Jahresberichts;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des Betriebskostenbudgets des laufenden Jahres;
 - e) Investitionen, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten;
 - f) Festsetzung der Mitglieder- und Interessenbeiträge;
 - g) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Genehmigung des BAZL-Betriebsreglementes;

- k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- l) Behandlung von Anträgen, Rekursen und Beschwerden.

- 5.9 Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.10 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht vorgängig durch die Versammlung geheime Abstimmung oder geheime Wahl beschlossen wird.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand wird durch die GV auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl in den Vorstand setzt vorgängig eine mindestens 2-jährige Mitgliedschaft als Aktivmitglied voraus. Von der Wahl in den Vorstand sind Angestellte der FGZO, ausgenommen nebenamtliche Fluglehrer, ausgeschlossen.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Diese arbeiten ehrenamtlich und zeichnen verantwortlich für die folgenden Ressorts:
- A) Präsidiales
 - B) Bauten
 - C) Finanzen
 - D) Technik
 - E) Operationen
 - F) Flugschule
 - G) Öffentlichkeitsarbeit
 - I) Segelflug
- Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zusätzlich als Vize-Präsidenten.
- 6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.4 Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen und sie mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- 6.5 Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand besorgt. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Ausserhalb des Budgets steht dem Vorstand eine Kompetenz von Fr. 75'000.-- pro Einzelfall zu.
- 6.6 Der Vorstand erlässt Organisations- und Betriebsreglemente.
- 6.7 Der Vorstand vertritt die FGZO nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vize-Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

7. Die Kontrollstelle

- 7.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, welche alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Rechnung ist ihnen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.

8. Mitgliederbeiträge und Vereinsvermögen

- 8.1 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV jeweils für das folgende Jahr festgelegt.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des FGZO-Mitgliederbeitrages befreit.
- 8.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 8.3 Für die Verbindlichkeit der FGZO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gewinne, welche aus dem Betrieb und Veranstaltungen irgendwelcher Art der FGZO zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutenmässigen Vereinszwecke zu verwenden.

9. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- 9.1 Jeder Antrag auf Änderung der Statuten, welcher nicht vom Vorstand eingebracht wird, muss wenigstens von 30 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein und dem Vorstand vor dem 31. Dezember eingereicht werden.
- 9.2 Für Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der eingegangenen Stimmen notwendig.
- 9.3 Im Falle der Auflösung der FGZO werden die nach Rückzahlung sämtlicher Schulden verbleibenden Vermögenswerte dem Aero-Club Zürich, Regionalverband des Aero-Club der Schweiz, zur Verfügung gestellt mit der Auflage, dass sie zur Förderung der Aviatik im Zürcher Oberland eingesetzt werden.

10. Gültigkeit

- 10.1 Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme an der Generalversammlung vom 06. April 2011 und der Genehmigung durch den Aero-Club Zürich, Regionalverband des Aero-Club der Schweiz, sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 04. April 2001.

Speck - Fehraltorf, 11. Mai 2011

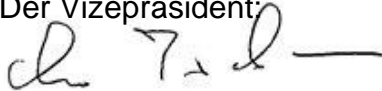
FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND

FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND
Statuten

Der Präsident:


Bruno Wettstein

Der Vizepräsident:


Christoph Tschannen